GELDWÄSCHEPRÄVENTION

Verstärkte Kontrolle von Rechtsanwälten aufgrund des neuen Geldwäschegesetzes

von RA Andreas Glotz, Deutsche Gesellschaft für Geldwäscheprävention mbH, Köln und Nicola Urmetzer, Studentin WiPsy, ebendort

Zum 26.6.17 trat ohne Umsetzungsfrist das "Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten", kurz Geldwäschegesetz (GwG), in Kraft. Es hält für Rechtsanwälte eine Reihe von Neuerungen bereit.

1. Welche Anwälte sind von der neuen Rechtslage betroffen?

Wer nach der neuen Rechtslage verpflichtet ist, ergibt sich aus § 2 Abs. 1 GwG. Hier betroffen sind die Nummern 10 und 11.

■ Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 GwG

- 10. Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte sowie Notare, soweit sie
 - a) für ihren Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken:
 - aa) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
 - bb) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,
 - cc) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
 - dd) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,
 - ee) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen
 - b) oder im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen,
- 11. Rechtsbeistände, die nicht Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, und registrierte Personen nach § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes, soweit sie für ihren Mandanten an der Planung oder Durchführung von Geschäften nach Nr. 10 Buchstabe a) mitwirken oder im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen."

Dabei handelt es sich um eine sehr weitgehende Definition. Gerade im geschäftlichen Bereich sind kaum Sachverhalte nach ee) erkenn- oder denkbar, die nicht unter die Pflichten des GwG fallen.

2. Änderungen in der Aufsicht

Rechtsanwälte unterliegen neuerdings nicht mehr der Aufsicht durch die BRAK, sondern der örtlichen Kammern. Deren Tätigkeit wird künftig vom BMF massiv kontrolliert. Es müssen Jahresberichte zu folgenden Inhalten vorgelegt werden (§ 51 Abs. 9 Nr. 1 GwG):

Daten zur Aufsichtstätigkeit pro Kalenderjahr, insbesondere:

- a) die Anzahl der in der Aufsichtsbehörde beschäftigten Personen, [...];
- b) die Anzahl der durchgeführten Vor-Ort-Prüfungen und der sonstigen ergriffenen Prüfungsmaßnahmen. [...];
- c) die Anzahl der Maßnahmen nach Buchstabe b, bei denen die Aufsichtsbehörde eine Pflichtverletzung nach diesem Gesetz oder nach einer auf

Sehr weitgehende Definition der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung festgestellt hat, sowie die Anzahl der Fälle, in denen die Aufsichtsbehörde anderweitig Kenntnis von einer solchen Pflichtverletzung erlangt hat, und

d) Art und Umfang der daraufhin von der Aufsichtsbehörde rechtskräftig ergriffenen Maßnahmen; dazu gehören die Anzahl

aa) der erteilten Verwarnungen,

bb) der festgesetzten Bußgelder einschließlich der jeweiligen Höhe, differenziert danach, ob und inwieweit eine Bekanntmachung nach § 57 erfolgte,

cc) der angeordneten Abberufungen von Geldwäschebeauftragten oder Mitgliedern der Geschäftsführung,

dd) der angeordneten Erlaubnisentziehungen,

ee) der sonstigen ergriffenen Maßnahmen;

e) Art und Umfang der Maßnahmen, um die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 über die von ihnen einzuhaltenden Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen zu informieren;

Über die Berichtspflichten der Kammern wird das immer wieder von den Strafverfolgungsbehörden kritisierte Verdachtsmeldeverhalten der freien Berufe (generell) als Folge einer zu "laschen" Aufsicht reglementiert. Diese Kritik ist angesichts gemeldeter Fallzahlen im Verhältnis zur Anzahl der Mandatsträger und aufgrund der "Dunkelfeldstudie über den Umfang der Geldwäsche in Deutschland" (Universität Wittenberg Halle, Prof. K. Bussmann 12.8.15 im Auftrag des BMF) nachvollziehbar. Folge davon wird sein, dass sich die Rechtsanwälte auf eine verstärkte Kontrolltätigkeit durch die Kammern einzurichten haben, die anders kaum in der Lage sein dürften ihrer Verpflichtung gegenüber der BMF nachzukommen.

3. Neuausrichtung der FIU

War die Financial Intelligence Unit (FIU) bislang beim Bundeskriminalamt angesiedelt, ist sie durch die neue Rechtslage zur Generalzolldirektion umgezogen. Das hat eine ganze Reihe von Konsequenzen:

Mussten Rechtsanwälte bislang Verdachtsmeldungen über die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) abgeben, entfällt dies ersatzlos. Rechtsanwälte müssen Verdachtsmeldungen künftig direkt bei der FIU abgeben. Um der insgesamt steigenden Anzahl der Meldungen überhaupt Herr werden zu können (2016 knapp 41.000, Prognose 2018 ca. 65.000), wurde auf ein rein elektronisches Meldeverfahren umgestellt. Das bisher von den LKÄ durchgeführte Clearingverfahren wird damit "technisiert" und verlagert.

Um in den Genuss der Rechtsvorteile einer Meldung kommen zu können, muss die Meldung allerdings bindend in der vorgeschriebenen Form abgegeben werden. Seit dem 1.1.18 ist das nur noch über die Software goAML möglich. Meldungen per Fax sind nur bei Systemstörungen zulässig. Der Meldende muss sich zunächst auf der Seite der FIU registrieren (www.iww.de/s401). Dann muss er die Meldung in einem unnötig schwierig aufgebauten Online-Formular abgeben. Über die FIU-Seite können auch die Verpflichteten und die jeweiligen Geldwäschebeauftragten registriert werden.

Verstärkte Kontrollen durch die Kammern

Anwälte müssen Verdachtsfälle an die FIU melden



DOWNLOAD www.iww.de/s401



Durch föderale Streitereien ist der weitere Verlauf nach Abgabe einer Meldung unterschiedlich. In einigen Bundesländern erhalten die LKÄ die Verdachtsmeldung zur weiteren Bearbeitung. In anderen Bundesländern werden zunächst die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften informiert. Diese beauftragen entweder örtlich zuständige Polizeidienststellen oder das LKA mit der Ermittlungstätigkeit.

Weitere Bearbeitung unterscheidet sich je nach Bundesland

4. Abgabe einer Verdachtsmeldung

Vordergründig dürfte die Formulierung des § 43 Abs. 2 GwG, dass Rechtsanwälte "nicht zur Meldung verpflichtet [sind], wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten haben", eine gewisse Erleichterung darstellen. Einerseits bleibt "die Meldepflicht jedoch bestehen, wenn der Verpflichtete weiß, dass der Vertragspartner das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt.".

Greift die Schweigepflicht?

Beachten Sie | Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 261 (und hier insbesondere) Abs. 5 StGB beginnt allerdings schon ab dem ersten Euro.

Transparenzregister

Aufgrund internationaler Vorgaben wurden Regelungen zum Transparenzregister neu in das GwG eingefügt. Letztlich dient dies als "Auffangregister"
gestaltete nationale Register dazu, bei juristischen Personen des Privatrechts, eingetragenen Personengesellschaften und Trustees den sog. "wirtschaftlich Berechtigten", letztlich also diejenige natürliche Person, die tatsächlich hinter einer solchen Vereinigung steckt, identifizieren zu können.

Suche nach dem wirtschaftlich Berechtigten

Für die Praxis der Rechtsanwälte kann die Meldepflicht von Mandanten dazu bedeutsam sein – das Register kann seit 2018 tatsächlich genutzt werden. Welche Angaben wie zu tätigen sind, ist problematisch (vgl. Kotzenberg/Lorentz, NJW 17, 2433) und umstritten. Letztlich wird es sich dabei jedoch um eine vorwiegend gesellschaftsrechtliche Problemlage handeln.

Für das Führen des Transparenzregisters werden Gebühren erhoben. Wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits in anderen öffentlichen Registern finden lassen, gilt die Pflicht als erfüllt (§ 20 Abs. 2 GWG).

PRAXISHINWEIS I Verletzungen der Pflicht werden mit Geldbußen bis zu 100.000 EUR geahndet. Sie gelten als Ordnungswidrigkeit. Daher sollten Sie frühzeitig prüfen, ob eine Eintragung im Transparenzregister vorgenommen wurde. Sie dürfen sich jedoch laut § 11 Abs. 5 S. 3 GwG nicht ausschließlich auf die Angaben im Transparenzregister verlassen.

Geldbußen

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

Veränderungen im Pflichtenkatalog des Rechtsanwalts werden in einem Folgeartikel dargestellt